



Newsletter

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

November 2009

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach zähem Ringen haben es die neuen Regierungsparteien geschafft, einen Koalitionsvertrag auszuhandeln. Der Koalitionsvertrag steht unter dem Titel „Wachstum Bildung Zusammenhalt“ und sieht zahlreiche Änderungen für das Steuerrecht vor.

Mit einem Sofortprogramm zum 01.01.2010 sollen schnell und effektiv Wachstumshemmnisse beseitigt werden. Es werden insbesondere die Verlust- und Zinsbeschränkungen sowohl der international aufgestellten Konzerne als auch der mittelständischen Unternehmen entschärft:

So wird bei den Verlustbeschränkungen („Mantelkauf“) die zeitliche Beschränkung bei der Sanierungsklausel zur Verlustnutzung bei Anteilsübertragungen aufgehoben, der Abzug von Verlusten bei Umstrukturierungen innerhalb verbundener Unternehmen wieder zugelassen („Konzernklausel“) und der Übergang der Verluste in Höhe der stillen Reserven ermöglicht. Bei den Zinsabzugsbeschränkungen („Zinsschranke“) wird eine höhere Freigrenze von 3 Mio. EUR dauerhaft eingeführt, ein Vortrag des EBITDA rückwirkend ab dem Jahr 2007 für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren eingeführt und die Escape-Klausel überarbeitet und für deutsche Konzerne anwendbar gemacht.

Des Weiteren wird bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung der Hinzurechnungssatz bei den Immobilienmieten von 65 % auf 50 % reduziert.

Die Umstrukturierung von Unternehmen wird grunderwerbsteuerlich durch eine Konzernklausel erleichtert.

Bei den Ertragsteuern wird ein Wahlrecht eingeführt, die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter bis € 410 oder die Poolabschreibung für alle Wirtschaftsgüter zwischen € 150 und € 1000 anzuwenden.

Als weitere Reformvorhaben im Steuerrecht sind die geplante Reform der Erb-

schaftsteuer und eine Modernisierung des Unternehmenssteuerrechts zu nennen. So soll nach dem Koalitionsvertrag die Erbschaftsteuer zum einen entbürokratisiert werden, zum anderen soll sie familiengerechter, planungssicherer und mittelstandsfreundlicher ausgestaltet werden. Zu erwarten ist, dass vor allem die Erbschaftsteuerbelastung für Geschwister und deren Kinder gesenkt wird. Daneben soll die Unternehmensnachfolge erleichtert werden. Dazu sollen die Weiterführungszeiten, die eingehalten werden müssen, wenn der Steuerpflichtige Steuervergünstigungen erlangen will, deutlich verkürzt werden.

Wünschenswert wäre hier, dass unfreiwillige Betriebsaufgaben (Insolvenz) kein Grund für eine Nachbesteuerung sind. Des Weiteren sollten die erforderlichen Lohnsummen abgesenkt werden (evtl. auch nur für einen Übergangszeitraum). Inwieweit auch die Berücksichtigung von staatlichen Leistungen, insbesondere solche im Rahmen der Kurzarbeit, als Lohn- und Gehaltsersatz miteinbezogen werden, ist offen.

Daneben wird überlegt, wie die grenzüberschreitende Besteuerung von Unternehmenserträgen zukünftig ausgestaltet sein soll. Ferner soll eine Kommission eingesetzt werden, die Vorschläge für eine Neuordnung der Gemeindefinanzierung erbringen soll. In diesem Zusammenhang könnte insbesondere ein möglicher Wegfall der Gewerbesteuer durch einen höheren Umsatzsteueranteil für die Gemeinden ausgeglichen werden.

Die im Koalitionsvertrag angekündigten Änderungen im Steuerrecht sprechen für eine deutliche Entlastung der Steuerpflichtigen. Es lässt sich also festhalten, dass es auch nach dem Regierungswechsel aufgrund der geplanten zahlreichen Änderungen im Steuerrecht spannend bleibt.

Mit den besten Empfehlungen
Wolfgang Penzenstadler

Veranstaltungen

- 30.11.09, 15:30-19:00 Uhr
**Praxisworkshop IFRS 7:
Berichterstattung über
Finanzinstrumente**

Inhalt

AWT Horwath News

Rechnungslegung

Steuerrecht

Arbeitsrecht



Wolfgang
Penzenstadler



AWT HORWATH NEWS

Mitgliedschaft im DFDDA e.V.

Wie Sie unserem Juli-Newsletter bereits entnehmen konnten, bieten wir verstärkt Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie – insbesondere im Rahmen von IT-Prüfungsunterstützung und EDV-Beratung – an. Um in diesem dynamischen Beratungsfeld unseren hohen Qualitätsstandard noch zu steigern, sind wir im September 2009 dem „Deggendorfer Forum zur digitalen Datenanalyse e.V.“ beigetreten.

Das Deggendorfer Forum zur digitalen Datenanalyse und der dahinter stehende gleichnamige Verein (DFDDA e.V.) bieten eine hervorragende Platt-

form zur Entwicklung geeigneter Sicherungsstrategien und vorbereitender Maßnahmen für die sogenannte „digitale Betriebsprüfung“ durch die Finanzämter, da alle Beteiligten hier gemeinsam an einem Tisch sitzen. Zu den Mitgliedern zählen Vertreter der Steuerbehörden, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und interne Revisoren ebenso wie Softwareanbieter und nicht zuletzt die Unternehmen selbst. Somit handelt es sich um einen exklusiven Kreis von Experten aus diesem Sachgebiet.

Am 24.10.2009 hatten wir bereits Gelegen-

heit auf dem 5. Deggendorfer Forum zur digitalen Datenanalyse in Berlin. Dieses Forum stand unter dem Titel „Elektronische Betriebsprüfung: Erwartungshaltung und Anforderung - Trägt die Ruhe oder Ruhe vor dem Sturm?“

Nähere Ausführungen zu dieser Veranstaltung und zur Tätigkeit des DFDDA e.V. finden Sie auf unserer Homepage (www.awt-horwath.de). Für weiterführende Informationen steht Ihnen Herr StB Dipl.-Kfm. Wolf-Dietrich Richter (Leiter des Fachbereiches Consulting) gerne zur Verfügung. ■

3. Umsatzsteuertag 2009/2010 der Wirtschaftskammer Wien

In diesem Jahr war die AWT Horwath GmbH erstmals auf dem 3. Umsatzsteuer-Tag 2009/10 der Wirtschaftskammer Wien mit zwei Umsatzsteuerexperten vertreten. In dieser Veranstaltung, die auf die Bedürfnisse der Praxis

ausgerichtet ist, stellten Frau Dr. Susanne Scharpf und Herr Thomas Weigl, LL.M. Eur. die wesentlichen umsatzsteuerlichen Änderungen in Deutschland zum 01.01.2010 aufgrund der Umsetzung des Mehrwertsteuerpakets

2010 dar. Insbesondere wurden Besonderheiten und Fallstricke im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr anhand von praxisnahen Beispielen erläutert. ■

RECHNUNGSLEGUNG

IFRIC 15 „Verträge über die Errichtung von Immobilien“ – Übernahme in europäisches Recht

Die geänderte Interpretation 15 „Verträge über die Errichtung von Immobilien“ (IFRIC 15) wurde mittels Verordnung vom 22.07.2009 in Europäisches Recht übernommen.

Sie ist demzufolge spätestens mit

Wirkung des ersten nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahres in der EU anzuwenden. In IFRIC 15 soll verdeutlicht werden, in welchen Fällen Umsatzerlöse aus der Errichtung von Immobilien im Ab-

schluss auszuweisen sind und ob ein Vertrag zur Errichtung von Immobilien in den Anwendungsbereich von IAS 11 „Fertigungsaufträge“ oder IAS 18 „Umsatzerlöse“ fällt. ■

Kostensenkung beim elektronischen Bundesanzeiger – BMJ

Mit Wirkung zum 01.10.2009 werden in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz die Preise für die verpflichtende Offenlegung von Jahresabschlüssen im Bundesanzeiger für kleine und mittelgroße Gesellschaften gesenkt. Der Fixpreis bei Anlieferung im Format XML/XBRL beträgt zukünftig

bei kleinen Gesellschaften € 30 statt bisher € 35 und bei mittelgroßen € 48 anstelle der bisherigen € 55. Die Preise für große Kapitalgesellschaften bleiben dagegen unverändert. Zu Einzelheiten vergleichen Sie bitte die Informationen unter www.bmj.de.

Bitte beachten Sie auch in diesem Zu-

sammenhang, dass die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2008 bis spätestens 31.12.2009 zu erfolgen hat, wenn das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Ein Publizitätsverstoß kann ein Ordnungsgeld von bis zu € 25.000,- nach sich ziehen. ■

Rückstellung für Aufbewahrungskosten

Sowohl handels- als auch steuerrechtlich sind die Unternehmen dazu verpflichtet Geschäftsunterlagen aufzube-

wahren. Für die Aufbewahrung entstehen dem Unternehmen natürlich auch Aufwendungen. Für diese zu erwarten-

den Aufwendungen muss der bilanzierende Unternehmer im Jahresabschluss eine Rückstellung für ungewisse Ver-



RECHNUNGSLEGUNG - Fortsetzung

bindlichkeiten bilden. Eine Abzinsung dieser Rückstellung ist nicht vorzunehmen. Die Höhe der Rückstellung orientiert sich sowohl an den jährlich entstehenden Kosten, als auch an der Dauer der Aufbewahrungspflicht. Wenn das Unternehmen die Unterlagen freiwillig länger aufbewahren will, fehlt es an der rechtlichen Verpflichtung zur Aufbewahrung. Ohne eine rechtliche Verpflichtung darf keine Rückstellung mehr gebildet werden.

Somit ergibt sich eine maximal berücksichtigungsfähige Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren für Jahresabschlüsse mit den dazugehörigen Unterlagen, Buchungsbelegen sowie Ein- und Ausgangsrechnungen. Für Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, kann lediglich für die maßgebliche Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren eine Rückstellung gebildet werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Steuerpflichtige die letzten Eintragungen gemacht, Abschlüsse

festgestellt oder Handelsbriefe empfangen bzw. abgesendet hat.

In einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen (Urteil vom 21.01.2009, Az.: 3 K 12371/07) wurde festgelegt, wie die Höhe dieser Rückstellung zu berechnen ist. Zur Berechnung des Rückstellungsbetrags sind die für ein Jahr anfallenden Kosten mit dem arithmetischen Mittel der Aufbewahrungszeit zu vervielfachen. Dieses beträgt bei einer zehnjährigen Aufbewahrungszeit 5,5. Kürzere Aufbewahrungszeiten bleiben aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt. Mit dem Wert von 5,5 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nach Ablauf des Bilanzstichtags jeweils ein Jahrgang aussortiert werden kann, wodurch sich der Bedarf jährlich um 1/10 vermindert. Nach Ablauf des Bilanzstichtags entsteht im Folgejahr zwar ein weiterer zu archivierender Jahrgang. Da dieser aber erst nach dem Stichtag archivierungspflichtig wird, kann er nicht mehr in der Rückstellung berücksichtigt werden. Somit

ist das FG also der bisherigen Verwaltungspraxis gefolgt.

In den Betrag der für ein Jahr anfallenden Kosten sind neben den Raumkosten auch zuordenbare Personalkosten sowie die Abschreibung der Einrichtungsgegenstände und die anteilige Gebäudeabschreibung enthalten. Sollten sich in den Unterlagen auch freiwillig aufbewahrte Unterlagen befinden, kann vereinfachungshalber ein Abschlag von 20 % vorgenommen werden. Bislang ist nicht geklärt, ob auch Sonderkosten, die nur einmalig anfallen, wie dies beispielsweise im Zusammenhang mit einer Digitalisierung oder Mikroverfilmung der Fall ist, ebenfalls eingerechnet werden können. Aus systematischen Gründen dürfte es sich hierbei allerdings um Sofortaufwand handeln, der nicht in die Rückstellung einfließen darf.

Gegen das Urteil des FG Niedersachsen wurde Revision (Az.: X R 14/09) eingelegt. Über die Entscheidung des BFH werden wir zu gegebener Zeit berichten. ■

STEUERRECHT

■ Wegzugsbesteuerung

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 25.08.2009 (Az.: I R 88, 89/07) seinen Beschluß vom 23.09.2008 (Az.: I B 92/08) – wir berichteten bereits im November-Newsletter 2008 – zur sog. Wegzugsteuer nach § 6 AStG bestätigt. Demnach bestehen weder gemeinschaftsrechtliche noch verfassungsrechtliche Bedenken. Dem Beschluss aus dem letzten Jahr lag lediglich eine summarische Prüfung zugrunde. Eine endgültige Entscheidung des BFH wurde somit erst durch das Urteil vom 25.08.2009 gefällt. Da allerdings dieses Urteil im wesentlichen der Begründung des Beschlusses entspricht, kann insofern mittlerweile von einer gefestigten Rechtsprechung gesprochen werden.

Zum Hintergrund:

Mittels der Wegzugsteuer werden Personen besteuert, die mindestens 10 Jahre in Deutschland ihren Wohnsitz hatten und dann ins Ausland gezogen sind. Die Besteuerungsgrundlage bezieht sich auf die Wertsteigerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bis zum Zeitpunkt des Wegzugs. Auf eine Realisierung dieser Wertsteigerung, beispielsweise durch Verkauf, kommt es hingegen nicht an.

Grundsätzlich kann jede Wohnsitzverlegung ins Ausland eine Besteuerungspflicht auslösen. Allerdings besteht bei einem Wegzug in einen Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) eine Besonderheit.

In solchen Fällen wird die Steuerschuld zwar festgesetzt. Danach kommt es jedoch zu einer zinsfreien Stundung bis zum Zeitpunkt der Realisierung der Wertsteigerung oder einem weiteren Wohnsitzwechsel in ein anderes Land, als einen Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Die Wegzugsbesteuerung kann zu einer doppelten Erfassung der Wertsteigerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften führen. Zum einen findet die Wegzugsbesteuerung in Deutschland statt. Im Falle einer Realisierung der Gewinne im Zuzugstaat kann es zu einer weiteren Besteuerung der Wertsteigerung als Veräußerungsgewinn kommen. ■

■ Einschränkung des Halbabzugsverbots bei Beteiligungseinkünften

Seit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens sind bestimmte Beteiligungseinkünfte nur noch zur Hälfte zu versteuern. Seit 2009 gilt nunmehr das sog. Teileinkünfteverfahren, wonach

nun 60 % dieser Einkünfte versteuert werden müssen. Der restliche Betrag ist steuerfrei. Im Gegenzug können Aufwendungen und Anschaffungskosten, die im Zusammenhang mit dieser Betei-

ligung entstanden sind, auch nur zur Hälfte oder jetzt zu 60 % abgezogen werden. Hiervon hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich eine wichtige Ausnahme gemacht. Mit Urteil vom



STEUERRECHT - Fortsetzung

25.06.2009 (Az.: IX R 42/08) hat der BFH entschieden, dass trotz des Halb- bzw. Teileinkünfteverfahrens Aufwendungen und Anschaffungskosten voll abzugsfähig sind, wenn derjenige, der Anteile an einer Kapitalgesellschaft hält, keine Einnahmen aus der Beteiligung erzielt hat. Hiernach soll die theoretische Möglichkeit zur Erzielung von Einnahmen gerade nicht ausreichend sein, um einen Abzug der Aufwendungen und

Anschaffungskosten zu beschränken. Allerdings hat der BFH offen gelassen, ob es ausreichend ist, dass aus der Gesamtinvestition ein Verlust entstanden ist. Denkbar wäre auch, dass es sich für die steuerliche Abzugsfähigkeit bereits als schädlich erweist, wenn minimale Einnahmen in einem der Veranlagungsjahre erzielt wurden. Sollten aus einer Beteiligung regelmäßig Verluste und in einem Jahr geringe Gewinne entstehen,

wäre zu überlegen, ob eine Gewinnausschüttung tatsächlich vorgenommen werden soll. Der sicherste Weg ist es, dass die Gewinne nicht ausgeschüttet werden, dann kann im Gegenzug der vollständige Abzug von Aufwendungen und Anschaffungskosten vorgenommen werden. Die nachsteuerliche Rendite kann in einem solchen Fall unter Umständen höher sein, als wenn geringe Gewinne ausgeschüttet werden. ■

■ Handlungsbedarf zum Jahreswechsel

Wie jedes Jahr gibt es im Hinblick auf den bevorstehenden Jahreswechsel zahlreiche steuerliche Aspekte zu beachten. Auf die Möglichkeiten des Vorziehens von Aufwendungen oder Investitionen soll nur kurz an dieser Stelle hingewiesen werden, da wir davon ausgehen, dass diese Maßnahmen unseren Mandanten ohnehin bekannt sind. Nachfolgend finden Sie neben allgemeinen Gestaltungsmöglichkeiten vor allem die steuerlichen Neuerungen, durch die ein Handlungsbedarf noch in diesem Jahr gegeben sein könnte.

Vermeidung von verdeckten Gewinnausschüttungen

Verdeckte Gewinnausschüttungen liegen vor, wenn sich das Einkommen der Kapitalgesellschaft aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gesellschafter mindert (oder eine Einkommenserhöhung unterbleibt) und ursächlich hierfür nicht betriebliche Gründe, sondern Interessen des Gesellschafters sind. Verdeckte Gewinnausschüttungen führen bei späterer Entdeckung zu einer steuerlichen Nachbelastung und in der Regel zu Nachzahlungszinsen. Aus diesem Grunde sollten Vereinbarungen mit der Kapitalgesellschaft regelmäßig daraufhin geprüft werden, ob sie den steuerlichen Anforderungen genügen. Bei beherrschenden Gesellschaftern ist darauf zu achten, dass jede Vergütung des Gesellschafters zivilrechtlich wirksam, klar und eindeutig im Voraus vereinbart wird. Dies gilt auch für Vertragsänderungen. Bei einem Verstoß hiergegen wird die gesamte Vergütung als verdeckte Gewinnausschüttung beurteilt. Ab 2010 geltende Vertragsänderungen oder Neuvereinbarungen sollten daher noch im laufenden Jahr 2009 fixiert werden. Zudem sollte bei allen Gesellschaftern regelmäßig die Fremdüblichkeit ihrer Vergütungen überprüft werden.

Vermeidung des § 15a EStG

Kommanditisten und andere beschränkt haftende Gesellschafter von Personengesellschaften, die das lau-

fende Jahr voraussichtlich mit einem steuerlichen Verlust abschließen werden, sollten jetzt prüfen, ob die steuerliche Ausgleichsfähigkeit ihres Verlustanteils durch § 15a EStG für das Jahr 2009 beschränkt wird, um gegebenenfalls noch rechtzeitig im laufenden Wirtschaftsjahr Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. § 15a EStG lässt den uneingeschränkten Verlustausgleich mit anderen Einkünften des Gesellschafters nur bis zur Höhe seines steuerlichen Kapitalkontos zu. Der Teil des Verlustes, der nicht durch einen positiven Bestand des Kapitalkontos gedeckt wird, ist nur in den folgenden Veranlagungszeiträumen mit Gewinnen aus der jeweiligen Beteiligung verrechenbar. Denkbare vorbeugende Maßnahmen sind die folgenden:

- Erhöhung des Kapitalkontos zum Ende des Jahres, in dem der Verlust entstanden ist, durch Geld- oder Sacheinlagen, durch einen (teilweisen) Verzicht des Gesellschafters auf ein der Gesellschaft gewährtes Darlehen oder die Übernahme von Bankverbindlichkeiten der Gesellschaft. Als praktisch wichtiger Fall bei nachhaltiger Verlusterzielung kann statt einer neuen Einlage unter Umständen auch die Umwandlung eines Gesellschafterdarlehens in eine Einlage sinnvoll sein.
- Erhöhung der Hafteinlage, denn ein Verlustausgleich ist bis zur Höhe der Hafteinlage zulässig. Zu beachten ist, dass die Erhöhung der Haftein-

lage erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam wird.

Schuldzinsenabzug

Überentnahmen führen nach § 4 Abs. 4a EStG zu einem Abzugsverbot von Schuldzinsen in Höhe von 6 % der Überentnahmen des Wirtschaftsjahres. Unberührt von dem Abzugsverbot bleiben Zinsen für Investitionen in das Anlagevermögen. Das Vorliegen einer Überentnahme kann in 2009 bereits gesellschaftsbezogen oder unter Anwendung einer Übergangsregelung auf Antrag noch gesellschaftsbezogen ermittelt werden, so dass eine Günstigerprüfung durchgeführt werden kann. Zum Jahresende kann drohenden Überentnahmen noch durch einen entsprechenden Entnahmestopp oder Einlagen entgegengewirkt werden. Auch ein Transfer von Kapital oder Wirtschaftsgütern zwischen mehreren Betrieben des Steuerpflichtigen kann zur Optimierung des Schuldzinsenabzugs bei den einzelnen Betrieben in Frage kommen.

Investitionszulagen

Die Zulagen im Sinne des Investitionszulagengesetzes 2007 können nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn eine Bestellung eines Wirtschaftsguts oder die Aufnahme des Herstellungsvorgangs noch in diesem Jahr getätigt wird. Für Investitionen ab 01.01.2010 gilt dann das Investitionszulagengesetz 2010. Zwar



STEUERRECHT - Fortsetzung

dürfte dieses oftmals zu einer höheren Zulage im Verhältnis zur derzeitigen Regelung führen, allerdings sieht das neue Gesetz eine jährliche Herabsetzung der Fördersätze vor. Aus diesem Grund kann es im Einzelfall sinnvoll sein, dass noch in diesem Jahr eine Investition begonnen wird.

Verlustausgleich bei Kapitalvermögen

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Allerdings kann ein Verlustausgleich innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen stattfinden. Weiterhin ist die Besonderheit zu beachten, dass Verluste aus Aktienverkäufen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden dürfen.

Ein zulässiger Verlustausgleich wird im Regelfall direkt bei der Bank stattfinden, bei der die Einkünfte erzielt werden. Bestehen allerdings Geldanlagen bei verschiedenen Banken, kann ein automatischer Verlustausgleich zwischen den Banken nicht stattfinden. Das heißt, dass Verluste, die bei einer Bank entstanden sind, ins nächste Jahr vorgetragen werden, auch wenn bei einer anderen Bank positive Einkünfte erzielt werden. Um dieses Ergebnis zu verhindern muss bis spätestens 15.12.2009 ein Antrag bei der Bank gestellt werden, dass diese eine Bescheinigung nach § 43a Abs. 3 S. 4 EStG erstellt. Mit dieser Bescheinigung kann der Anleger die Verluste mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen noch im selben Veranlagungszeitraum erreichen.

Steuerklassenwahl

Bislang war es vor allem für Ehegatten, die ein unterschiedlich hohes Einkommen erzielt haben, interessant, dass sie neben den Steuerklassen IV/IV auch die Steuerklassenkombination III/V bzw. V/III wählen konnten. Ab 2010 haben diese Steuerpflichtigen die Wahl, anstelle der Steuerklassen IV/IV auch das sogenannte Faktorverfahren zu wählen. Hierbei wird jedem Steuerpflichtigen ein Faktor zugewiesen, wodurch eine angemessene Lohnsteuer-Verteilung zwischen den Ehegatten ge-

währleistet werden soll. Danach muss derjenige, der beispielsweise nur 20 % des gemeinschaftlichen Arbeitseinkommens erzielt zunächst auch nur 20 % der Lohnsteuer bezahlen. Das Faktorverfahren ist beim zuständigen Finanzamt formlos zu beantragen. Es muss dazu lediglich die voraussichtliche Höhe des Einkommens der Eheleute angegeben werden, auf dessen Basis der Faktor dann berechnet wird. In diesem Zusammenhang kann auch gleich ein etwaiger Freibetrag auf die Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Dies vermindert die monatlichen Lohnsteuervorauszahlungen.

Da das Faktorverfahren nur für wenige Steuerpflichtige interessant ist, sollte die Wahl jedoch nicht ohne Rücksprache mit dem Steuerberater geschehen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Aufwendungen für sog. haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Hierbei gelten folgende Höchstbeträge:

- **Haushaltsnahe Dienstleistungen** (z. B. Gärtner, Fensterputzer, Pflegeleistungen): 20 % der Aufwendungen, höchstens € 4.000,00 im Jahr.
- **Handwerkerleistungen**: 20 % der Aufwendungen, höchstens € 1.200,00 pro Jahr.
- **Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse**: 20% der Aufwendungen, höchstens € 510,00 pro Jahr.

Sollten diese Maximalbeträge bislang nicht vollständig aufgebraucht sein, kann es sinnvoll sein, noch vor Jahresende solche Leistungen in Anspruch zu nehmen und per Banküberweisung zu bezahlen. Dabei ist zu beachten, dass diese Höchstbeträge immer haushaltsbezogen betrachtet werden. Mehrere Personen in einem Haushalt können somit insgesamt nur Abzüge bis zum Erreichen des Höchstbetrags vornehmen. Hinweis: Die Rechnung und der Nachweis der Zahlung muss nicht mit der Steuererklärung abgegeben werden. Trotzdem sollten diese Unterlagen für den Fall etwaiger Rückfragen aufbewahrt werden.

Realisierung von Veräußerungsverlusten

Für den einzelnen Steuerpflichtigen kann es sinnvoll sein, bestimmte Veräußerungsverluste zu realisieren. In Betracht kommen vor allem Verluste aus Immobilien, die noch steuerverstrickt sind, da die Spekulationsfrist von 10 Jahren noch nicht abgelaufen ist. Denkbar wäre auch eine Verlustrealisierung bei Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG. Erwägenswert könnte in diesem Zusammenhang auch eine Veräußerung an eine nahe-stehende Person oder Gesellschaft sein.

Anpassung des EDV-Systems

Manche steuerlichen Änderungen erfordern eine Anpassung des EDV-Systems. Zu nennen sind hier die Änderungen im Zusammenhang mit der Entgeltabrechnung oder der Umsatzsteuer.

- **Entgeltabrechnung**
Der Arbeitgeber ist ab 01.01.2010 zur elektronischen Übermittlung von Entgeltabrechnungen an die Zentrale Speicherstelle der Sozialversicherungsträger verpflichtet. Dabei muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmer auch darüber informieren, dass Daten an die Zentrale Speicherstelle übermittelt wurden und dass ein Auskunftsrecht für den Arbeitnehmer gegenüber dieser Stelle besteht.
- **Umsatzsteuer**
Die Umsetzung des Mehrwertsteuerepakets (vgl. Newsletter Mai 2009) bringt im Bereich der Umsatzsteuer weitreichende Änderungen mit sich. So ist jedes Unternehmen, das Dienstleistungen an Unternehmen in anderen EU-Staaten erbringt, ab dem 01.01.2010 dazu verpflichtet, in der zusammenfassenden Meldung (ZM) auch diese umsatzsteuerpflichtigen Leistungen anzugeben, für die der Leistungsempfänger die Steuerschuld trägt. Diese Informationen sind auch in der Umsatzsteuervoranmeldung und nachrichtlich in der Umsatzsteuererklärung mitzuteilen.



STEUERRECHT - Fortsetzung

Weiterhin ist zu beachten, dass auf einer Rechnung zukünftig die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers für die meisten

Dienstleistungen im EU-Ausland vermerkt sein muss.

Auch wird der Unternehmer dazu verpflichtet, die Umsatzsteuer-Identifika-

tionsnummer seiner Kunden regelmäßig zu kontrollieren. Hierfür steht das Internet-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zur Verfügung. ■

ARBEITSRECHT

■ BAG: Abschaffung der sog. „gegenläufigen betrieblichen Übung“

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in diesem Jahr die Position der Arbeitgeber im Hinblick auf die spätere Änderung einer einmal eingetretenen „betrieblichen Übung“ deutlich geschwächt.

Das BAG hat in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung festgestellt, dass eine betriebliche Übung nicht mehr durch eine gegenläufige betriebliche Übung aufgehoben werden kann (BAG vom 18.03.2009 Az.: 10 AZR 281/08).

Bei der betrieblichen Übung handelt es sich um ein Rechtsinstitut, das vom Bundesarbeitsgericht entwickelt wurde. Legt ein Arbeitgeber beispielsweise in drei aufeinander folgenden Terminen ein bestimmtes Verhalten, wie etwa die Zahlung von Weihnachtsgeld, an den Tag, hat der Arbeitnehmer den Anspruch, dass sich der Arbeitgeber auch zukünftig so verhält. Diese Wirkung kann der Arbeitgeber nur ausschließen, wenn er sich die Freiwilligkeit der entsprechenden Leistung vorbehalten hat.

Bisher konnte der Arbeitgeber eine entstandene betriebliche Übung durch eine gegenläufige betriebliche Übung wieder aufheben. Hat er also in drei aufeinander folgenden Jahren das Weihnachtsgeld ohne Widerspruch der Arbeitnehmer unter einen Freiwilligkeitsvorbehalt gestellt, konnte sich ab dem vierten Jahr kein Arbeitnehmer mehr auf einen Rechtsanspruch aus betrieblicher Übung berufen.

Mit dem erwähnten Urteil des BAG wurde die gegenläufige betriebliche Übung nun abgeschafft. Das heißt, dass ein einmal aufgrund betrieblicher Übung entstandener Rechtsanspruch nur noch durch eine Änderungskündigung aufgehoben werden kann, gegen die sich ein Arbeitnehmer allerdings mit einer Kündigungsschutzklage zur Wehr setzen kann.

Zu beachten ist, dass das Entstehen ei-

ner betrieblichen Übung nicht etwa durch eine Schriftformklausel im Arbeitsvertrag ausgeschlossen werden kann und dass auch neu eingestellte Arbeitnehmer aufgrund des Gleichbehandlungsgebots in der Regel ebenfalls in den Genuss der betrieblichen Übung kommen.

Faktisch hat der Arbeitgeber kaum mehr die Möglichkeit, eine einmal entstandene betriebliche Übung nachträglich zu beseitigen.

Jedem Arbeitgeber ist daher dringend zu empfehlen, das Entstehen einer betrieblichen Übung von Anfang an z.B. durch einen sog. Freiwilligkeitsvorbehalt zu verhindern. Dabei muss aber besonderes Augenmerk auf die exakte Formulierung gerichtet werden. Wird z.B. im Anstellungsvertrag die Zahlung eines Weihnachtsgelds in bestimmter Höhe zugesagt (oder der Eindruck einer solchen Zusage erweckt), während in einer anderen oder sogar in derselben Vertragsklausel ein darauf gerichteter Freiwilligkeitsvorbehalt gemacht wird, verhält sich der Arbeitgeber nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprüchlich mit der Folge der Unwirksamkeit des Freiwilligkeitsvorbehalts. Wie das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 10.12.2008 Az: 10 AZR 1/08) entschieden hat, soll dies sogar für Altfälle vor dem Inkraft-Treten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes gelten.

In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Arbeitgeber ausdrücklich die Zahlung eines Weihnachtsgelds in bestimmter Höhe zugesagt, im direkten Anschluss an diese Klausel hatte er formuliert, dass die Zahlung von Sonderleistungen im freien Ermessen des Unternehmens liege und daher keinen Rechtsanspruch begründe. Das BAG ging von einer Unwirksamkeit dieser Passage aus und verurteilte den Arbeitgeber zur Zahlung des Weihnachtsgelds. ■



RA Werner
Seltmann, Partner

Impressum

Der AWT Horwath Newsletter erscheint für Kunden und Geschäftspartner der nachfolgenden Gesellschaften.

Redaktion: Andrea Bruckner, Manuel Rauchfuss, Friedrich Schröder, Günter Wagner, Dr. Susanne Scharpf.
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 17.11.2009.

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. (c) AWT Horwath GmbH

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 76906 0 | Telefax +49 89 76906 144
awt@awt-horwath.de

Niederlassung Berlin
Zimmerstraße 69 | 10117 Berlin
Telefon +49 30 203929 0 | Telefax +49 30 203929 66
berlin@awt-horwath.de

Niederlassung Chemnitz
Sophienstraße 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

Niederlassung Mönchengladbach
Vierhausstraße 18 | 41236 Mönchengladbach
Telefon +49 2166 6205 0 | Telefax +49 2166 6205 31
moenchengladbach@awt-horwath.de

AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 74325 0 | Telefax +49 89 74325 544
info@awt-seltmann.de

AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sophienstr. 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH are members of Crowe Horwath International, a Swiss Verein (Crowe Horwath). Each member firm of Crowe Horwath is a separate and independent legal entity. AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft and AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH and their affiliates are not responsible or liable for any acts or omissions of Crowe Horwath or any other member of Crowe Horwath and specifically disclaim any and all responsibility or liability for acts or omissions of Crowe Horwath or any other Crowe Horwath member. © 2009 AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH.